Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt 2

[X] öffentlich

[ ] nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 22.12.10

Drucksachen-Nr.:	V/357		
Beschluss-Nr.:	202/14/10	Beschlussdatum:	22.12.10
Gegenstand:	Bildung eines Abstimmungsausschusses gem. § 17 Abs. 5 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern		

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:

[ ] Oberbürgermeister	[ ] Hauptausschuss
[ ] Betriebsausschuss	[ ] Jugendhilfeausschuss
[ ]	[X] Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis Ja [X] Nein [ ]

Beratung im:

X	02.12.10	Hauptausschuss			Stadtentwicklungsausschuss
X	16.12.10	Hauptausschuss			Kulturausschuss
		Finanzausschuss			Schul- und Sportausschuss
		Rechnungsprüfungsausschuss			Sozialausschuss
		Jugendhilfeausschuss			Umweltausschuss
		Betriebsausschuss	X	02.12.10	ZAVwR

Neubrandenburg, 17.11.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung beschließt für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides zur Benennung des Kreisnamens für den neu zu bildenden Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, dass ein Abstimmungsausschuss zu bilden ist und der nach § 34 Abs. 1 Landkreisneuordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) jeweils zu bildende Kreiswahlausschuss gleichzeitig als Abstimmungsausschuss
i. S. d. § 17 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern-Durchführungsverordnung (KV-DVO M-V) tätig wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:
Gemäß § 17 Abs. 5 KV-DVO M-V kann für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides ein Abstimmungsausschuss gebildet werden.

Von dieser Möglichkeit sollte für die Benennung des Kreisnamens unbedingt Gebrauch gemacht werden.
Da der eigentlich gemäß § 17 Abs. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 KVO-DVO M-V für die Bildung des Ausschusses
zuständige Kreistag des neuen Landkreises noch nicht existiert, ist die Bildung des Abstimmungsausschusses analog anzuwenden.

Deshalb sollte jede beteiligte Vertretungskörperschaft einen Beschluss fassen, der dem nach § 34 Abs. 1 LNOG M-V zu bildende Kreiswahlausschuss gleichzeitig die Aufgaben des Abstimmungsausschusses überträgt.

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.